


recherchiert von: **unter juris.de** am 04.07.2013

Gericht:	BVerfG 2. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	02.07.1974	Normen:	Art 104 Abs 4 GG, § 121 StPO, § 122 StPO
Aktenzeichen:	2 BvR 648/73		
Dokumenttyp:	Beschluss		

Benachrichtigung von Fortdauer der U-Haft

Leitsatz

1. Das Oberlandesgericht verletzt das Grundrecht des Untersuchungsgefangenen aus GG Art 104 Abs 4, wenn es nicht unverzüglich einen Angehörigen oder Vertrauten des Gefangenen von seiner Entscheidung benachrichtigt, mit der es die Fortdauer der Untersuchungshaft anordnet.

Fundstellen

BVerfGE 38, 32-35
MDR 1975, 30-31 (Leitsatz 1 und Gründe)

Diese Entscheidung wird zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, 17. Februar 2000, Az: 45/99

Tenor

1. Das Oberlandesgericht Köln hat das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Artikel 104 Absatz 4 des Grundgesetzes dadurch verletzt, daß es nicht unverzüglich einen Angehörigen oder Vertrauten des Beschwerdeführers von der mit Beschluß vom 18. Juni 1973 - HEs 75/73 - 168/73 - getroffenen Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft benachrichtigte.
2. Das Land Nordrhein-Westfalen hat dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe

I.

1. Der Beschwerdeführer befand sich aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Köln vom 10. Mai 1972 wegen dringenden Diebstahlverdachts und Fluchtgefahr in Untersuchungshaft. Längere Zeit wurde er vom Vollzug der Haft verschont, später jedoch erneut verhaftet. Mit Beschluß vom 18. Juni 1973 ordnete das Oberlandesgericht Köln gemäß § 121 Abs. 2 StPO die Fortdauer der Untersuchungshaft an, ohne einen Angehörigen oder Vertrauten des Beschwerdeführers von dieser Entscheidung zu benachrichtigen. Anschließend leitete es die Akten wieder der Staatsanwaltschaft zu, die das Ermittlungsverfahren führte. Der dortige Sachbearbeiter verfügte am 3. Juli 1973, daß je eine Ausfertigung des Haftfortdauerbeschlusses an den Beschwerdeführer und seinen Verteidiger zu übersenden sei. Diese Verfügung wurde am 5. Juli 1973 ausgeführt.
2. Mit der am 10. Juli 1973 eingegangenen Verfassungsbeschwerde, die noch weiteren

Handlungen und Unterlassungen der Strafverfolgungsbehörden galt, insoweit aber vom zuständigen Richterausschuß nicht zur Entscheidung angenommen worden ist (Beschuß vom 17. September 1973 - 2 BvR 481/73 -), rügt der Beschwerdeführer, das Oberlandesgericht Köln habe sein Grundrecht aus Art. 104 Abs. 4 GG verletzt, da es von der Haftfortdauerentscheidung keinen Angehörigen oder Vertrauten benachrichtigt habe.

- 3 3. Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, hat von einer Stellungnahme abgesehen.

II.

- 4 1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet.

- 5 Art. 104 Abs. 4 GG fordert die unverzügliche Benachrichtigung eines Angehörigen des Festgehaltenen oder einer Person seines Vertrauens von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung. Das gilt auch für einen Haftfortdauerbeschuß, den das Oberlandesgericht gemäß § 121 Abs. 2 StPO erläßt, wenn es eine Untersuchungshaft von mehr als sechs Monaten Dauer für gerechtfertigt hält. Diese Benachrichtigungspflicht hat das Oberlandesgericht außer acht gelassen und damit das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 104 Abs. 4 GG verletzt (vgl. BVerfGE 16, 119 (122 f.)).

- 6 Daran ändert es nichts, daß dem Verteidiger des Beschwerdeführers auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft am 5. Juli 1973 eine Ausfertigung des Haftfortdauerbeschlusses übersandt worden ist. Der Verteidiger kann zwar in der Regel als Vertrauensperson des Beschuldigten gelten (BVerfGE 16, 119 (123 f.)). Auch ist es nicht zu beanstanden, wenn das Gericht die ihm obliegende Benachrichtigung durch die Staatsanwaltschaft vornehmen läßt, die ohnehin die erforderlichen Zustellungen zu veranlassen hat (§ 36 Abs. 1 StPO). Indessen muß es stets auch für eine unverzügliche Benachrichtigung Sorge tragen. Es darf sich regelmäßig nicht darauf verlassen, daß ein Haftfortdauerbeschuß bereits im üblichen Geschäftsgang, also nach Rückleitung der Akten an die Staatsanwaltschaft durch Bekanntgabe der Entscheidung an die Verfahrensbeteiligten früh genug zur Kenntnis einer Vertrauensperson des Festgehaltenen gelangen werde. Die Benachrichtigung des Verteidigers vom Haftfortdauerbeschuß nahm im vorliegenden Falle mehr als zwei Wochen in Anspruch. Objektive Übermittlungsschwierigkeiten, die eine solche Verzögerung im Einzelfalle bedingen könnten, lagen ersichtlich nicht vor. Die Benachrichtigung der Vertrauensperson war daher im Sinne des Art. 104 Abs. 4 GG nicht unverzüglich.

- 7 2. Da die Verletzung des Art. 104 Abs. 4 GG den sachlichen Inhalt der Entscheidung nicht berührt, war lediglich auszusprechen, daß die Unterlassung der unverzüglichen Benachrichtigung eines Angehörigen oder Vertrauten des Beschwerdeführers dessen Grundrecht verletzt (§ 95 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG).

- 8 3. Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen beruht auf § 34 Abs. 4 BVerfGG. Die Erstattungspflicht trifft das Land Nordrhein-Westfalen, dem die erfolgreich gerügte Grundrechtsverletzung zuzurechnen ist.

- 9 4. Diese Entscheidung ist einstimmig ergangen.